



# Gemeinsam schaffen wir das

## Hygiene Konzept für den Vereinsraum des Schwimm-Sport-Verein Huchenfeld

### Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorbemerkungen
2. Allgemeine Verhaltens- und Hygienemaßnahmen
3. Voraussetzungen für die Nutzung von Vereinsräumen

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie der baden-württembergischen Landesregierung, ist der Betrieb von Vereinsräumen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wieder gestattet.

Für den Vereinsraum wurde vom 1. Vorsitzenden als Corona-Beauftragte Ilona Metzger benannt. Evtl. fragen zur Hygiene Verordnung beantwortet die Corona-Beauftragte per Mail unter: [Gastroteam@ssvh.net](mailto:Gastroteam@ssvh.net).

Dieser Hygieneplan ist gültig für die Nutzung des Vereinsraums im Haus der Vereine in Huchenfeld. Er gilt auch für die öffentlichen Bereiche im Haus der Vereine, sofern sie durch Nutzer unseres Vereinsraums betreten werden.

### 2. Allgemeine Verhaltens- und Hygienemaßnahmen

- Bitte unbedingt die Beschilderungen an den verschiedenen Stellen des Gebäudes beachten.
- Wir gehen grundsätzlich immer in Laufrichtung auf der rechten Seite. |↓            ↑|
- Keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- Vor dem Betreten des Hauses der Vereine ist eine Mund-Nasenbedeckung korrekt aufzusetzen. Die Bedeckung ist in allen öffentlichen/gemeinschaftlich genutzten Bereichen und den Toiletten zu tragen, ebenso im Vereinsraum. Die Mund-Nasenbedeckung darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.
- Beim Betreten des Vereinsraums sind die Hände zu desinfizieren (Hygienespender am Eingang).
- Die Toilettenräumlichkeiten dürfen nur einzeln betreten werden; d. h. nur eine Person darf sich im Raum gleichzeitig aufhalten. Der Wartebereich für die Toilette ist im Treppenhaus, hierbei muss der Mindestabstand beachtet werden.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 30 Sekunden lang die Hände mit Seife waschen, insbesondere nach dem Besuch der Toilette sowie vor und nach dem Aufenthalt, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der vollen Hand anfassen.
- Während der Nutzung des Vereinsheims muss regelmäßig gründlich gelüftet werden (in der Regel jede Stunde mindestens 15 Minuten).
- Alle Kontaktflächen (Tische, Stühle, Lichtschalter, Türklinken, usw.) müssen nach Nutzung gründlich gereinigt und desinfiziert werden.



### 3. Voraussetzungen für die Nutzung von Vereinsräumen

- Jeder Besucher hat sich mit der „**Luca-App**“ anzumelden. Der entsprechend Code hängt am Infoboard beim Eingang.
- SSVH-Mitglieder, die den Vereinsraum nutzen wollen, müssen dies vorab unter Angabe der geplanten Raumnutzung, beim 1. Vorsitzenden, bzw. beim Raumwart anzeigen und genehmigen lassen. Hierbei muss der Nutzer auch einen verantwortlichen Hygienebeauftragten benennen.
- Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist es erforderlich, dass der verantwortliche Hygienebeauftragte Name, Erreichbarkeit, Wohnort und Verweilzeit der einzelnen Teilnehmer dokumentiert, einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Die Aufbewahrung hat unter Beachtung der neusten Fassung der DSGVO zu erfolgen.
- Die Gruppengröße ist abhängig von der verfügbaren Räumlichkeit und der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen wie unter 2. beschrieben. Das bedeutet auch, dass ggf. Tische, Stühle oder ähnliches im Raum entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Die Nutzung des Vereinsraumes ist begrenzt auf maximal 23 Personen (incl. Küche).
- In der Küche dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Personen in der Küche haben einen Mundschutz zu tragen. Spüllappen, Geschirr- und Handtücher sind vom jeweiligen Nutzer mitzubringen und nach der Nutzung wieder mitzunehmen. Nach Benutzung der Küche ist diese von den Nutzern gründlich zu reinigen. Insbesondere sind alle Arbeitsflächen, Fronten und Griffe zu desinfizieren. Der Fußboden ist ausschließlich mit „**Parkettbodenreiniger**“ nebelfeucht zu reinigen. Die ausgelegten Teppiche sind zu saugen. Beim Verlassen darf kein benutztes Geschirr herumstehen oder im Geschirrspüler verbleiben. Gegebenenfalls ist der Geschirrspüler vor dem Verlassen in Betrieb zu nehmen und nach Programmende das Geschirr mit Handschuhen zu entnehmen. Es dürfen keine Lebensmittel im Vereinsheim verbleiben. Sämtliche Lebensmittel müssen vom jeweiligen Nutzer nach Nutzungsende wieder mitgenommen werden. Getränke sollen nur in Flaschen ausgegeben werden.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen durch die Nutzung des Vereinsraums keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Der jeweils verantwortliche Hygienebeauftragte ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung dieser Hygieneverordnung verantwortlich.

Evtl. Rückfragen zu dieser Corona-Verordnung beantwortet die Corona Beauftragte per Mail unter: [gastroteam@ssvh.net](mailto:gastroteam@ssvh.net).

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft und ist mindestens gültig, bis die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Pandemie für beendet erklärt; bzw. bis sie von der Corona-Beauftragten oder dem 1. Vorsitzenden aufgehoben wird.



## Umgang mit Covid-19 Verdachtsfällen

- Eine Teilnahme und der Besuch des Vereinsraums sind für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen den Vereinsraum sofort verlassen bzw. dürfen diesen nicht betreten. Solche Symptome sind u. a.:
  - Geruchs- und Geschmacksstörungen, Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Halsschmerzen, sämtliche Erkältungssymptome
  - Das Gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Wer Kontakt mit einer Corona infizierten Person hatte, darf unabhängig eigener Symptome, den Vereinsraum für mindestens 14 Tage nicht betreten.
- Wer in letzter Zeit aus einer gefährdeten Region zurückgereist ist, darf mindestens 14 Tage nach Rückkehr nicht an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage von der Teilnahme ausgeschlossen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

Huchenfeld, den 01.10.2020